

Der Gemeinderat Liestal nimmt mit Schreiben vom 2. November 1949 Bezug auf die von der Gemeindeversammlung beschlossenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3933 vom 26. November 1948 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinien der Mattenstrasse im Umlegungsgebiet Langhag/Bruckacker und ersucht, unter Aufhebung dieses Beschlusses die auf Veranlassung der Liegenschaftsbesitzer abgeänderten neuen endgültigen Bau- und Strassenlinien dieser Strasse zu genehmigen. Direktion.

Um eine zweckmässigere Aufteilung des in Umlegung begriffenen Gebietes zu erreichen, ist seitens der Inhaber der ehemaligen Parzelle 2444, Karl Gnemmi, Baumeister, Liestal, das Begehren gestellt worden, die Mattenstrasse und damit auch die Baulinien dieser Strasse um ca. 2 m nordwärts zu verschieben. Mit der erfolgten Umlegung sind die ursprünglichen Parzellen Nr. 517 (Kirchen- und Schulgutverwaltung), Nr. 2444 (Karl Gnemmi) und Nr. 529 (Häring) aufgehoben und durch die Parzellen Nr. 2524 und 2526 (Karl Gnemmi), Nr. 2527 (Kirchen- und Schulgutverwaltung) und Nr. 2525 (Mattenstrasse) ersetzt worden. Die Inhaber der an die Mattenstrasse grenzenden Grundstücke haben sich schriftlich mit der vorgenommenen Abänderung der endgültigen Bau- und Strassenlinien der Mattenstrasse einverstanden erklärt, so dass, nachdem der Gemeinderat seinerseits gegen die vorgenommene Änderung keine Einwendungen macht, nichts im Wege steht, dieselben zu genehmigen.

- :/// 1. Die im Plan Nr. 572 vom 28. Juli 1947 aufgeführten endgültigen Bau- und Strassenlinien der Mattenstrasse werden aufgehoben und durch die im Plan Nr. 661 vom 4. November 1949 eingetragenen endgültigen Bau- und Strassenlinien ersetzt.

3676 2. Der Plan Nr. 661 wird damit ein integrierender Bestandteil des unter der Inventarnummer 30 mit Beschluss vom 26. November 1948 genehmigten endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes.

I. Mit Verfügung vom 14. November 1948 hat das Polizeidirektorat Mitteilung an den Gemeinderat Liestal, an das Grundbuchamt Liestal, an das kantonale Vermessungsamt, an die Kirchen- und Schulgutverwaltung, an Karl Gnemmi, Baumeister, Liestal, an das Strassen- und Wasserbauinspektorat, an die Baudirektion.

3676 II. Der Rekursant wurde am 7. Juni 1949 die Besichtigung des Stellenschnitts als Zwangsbesichtigung im Kanton Waldegg bei Rüschlikon erteilt. Im Laufe der Zeit wurde durch die Polizeibehörde festgestellt, dass sich die Rekursantin nicht nur als Zwangsbesichtigung, sondern überdies gelegentlich als Kasseuse betätigte. Als sie trotz Verwarnung durch den Polizeiposten diese Tätigkeit fortsetzte, widersprach die Kantonalen Polizeibehörde Art. 9, Abs. 1, lit. b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, der die bis 17. Juni 1949 erteilte Aufenthaltserlaubnis aussetzte. Nach der genannten Bestimmung kann eine Aufenthaltserlaubnis jederzeit widerrufen werden, wenn der Ausländer Anlass zu schweren Klagen gibt. Der Rekursant dankt jedoch, dass sie nicht be- willigt wurde, sondern dass sie vielmehr von der Leitung des kantonalen Verkehrsverwaltungsamtes Waldegg dann aufgefördert worden sei. Diese Behauptung wird durch die Akten nicht widerlegt. Unter dieser Vorbehaltung liegt das freizeitswidrige Verhalten der Rekursantin nicht derart schwer, dass sich die harte Massnahme des Bewilligungswiderrufs rechtfertigen liesse. Im übrigen hat Präsident Rapp zu Einverständnisse der Basler Verkehrsbehörde ihre Stelle inzwischen bereits aufgegeben und sitzt in den Kanton